

Merkblatt für Institutionen und Betreuungsangebote der Behindertenhilfe (Stand 18.01.2021)

«Umgang mit dem Coronavirus (COVID-19)»

1. Verstärkte Massnahmen und erweiterte Maskenpflicht

Der Bundesrat hat die Massnahmen gegen das Coronavirus mit Entscheidung vom 13. Januar 2021 weiter verschärft. Eine Übersicht über die aktuell geltenden Regeln finden Sie auf der [Webseite des BAG \(Link\)](#). Wir bitten Sie diesbezüglich, Ihre Schutzkonzepte, falls notwendig, zu aktualisieren, Massnahmen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Maskenpflicht

Es gilt eine generelle Maskenpflicht für das Personal, externe Dienstleister sowie Besucher/innen in allen Innen- und Aussenbereichen der Einrichtungen der Behindertenhilfe. Auch für betreute Personen gilt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, Aussenbereichen und am Arbeits- bzw. Beschäftigungsplatz. Ausnahmen gelten grundsätzlich nur für Personen mit Behinderung in ihrem privaten Wohnbereich, insbesondere in ihrem privaten Zimmer. Weitere Informationen zur Regelung und allfälligen Ausnahmen entnehmen Sie bitte Art. 3b der aktuellen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) des Bundesrats ([Link](#), Stand 18. Januar 2020).

Die Vorgaben und die Umsetzung der Maskenpflicht sind im Schutzkonzept zu dokumentieren.

Wichtig! Überprüfen und aktualisieren Sie Ihre Schutzkonzepte und deren Anwendung unter Beachtung der aktuellen Vorgaben und der epidemiologischen Situation regelmässig.

Wichtig! Informieren Sie das AKJB umgehend, wenn ein Erkrankungsfall in Ihrer Einrichtung (Mitarbeitende oder Betreute) auftaucht. Das AKJB führt das Monitoring zuhanden des Kantonalen Krisenstabes. Dieses Vorgehen ersetzt die regelmässige Abfrage der Fallzahlen.

2. Schutzkonzepte: Wie werden die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG in Ihrer Institution umgesetzt?

Das BAG gibt die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln vor ([Link](#)). Bitte setzen Sie diese der Zielgruppe angemessen um. Die Informationen sind in leichter Sprache verfügbar ([Link](#)). Sorgen Sie bitte dafür, dass der jeweils aktuelle Flyer vom BAG in Ihrem Gebäude ausgehängt bleibt.

Die Verhaltensregeln sollen weiterhin zielgruppengerecht besprochen und im Betreuungsalltag umgesetzt werden. Dazu müssen die Institutionen über Schutzkonzepte verfügen. In den Schutzkonzepten geben die Institutionen Auskunft über alle Massnahmen in den einzelnen Leistungsbereichen, mit denen die Anwendung der Verhaltens- und Hygieneregeln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Risiken der betreuten Personen und unter den spezifischen Gegebenheiten und Voraussetzungen geeignet umgesetzt werden.

Während beispielsweise das soziale Zusammenleben der Bewohnenden innerhalb einer Wohngruppe eines Heims ähnlich wie in Haushalts- oder Familiengemeinschaften gestaltet werden kann, sollen Massnahmen für die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln bei Kontakten zwischen den unterschiedlichen Wohngruppen, in den Arbeits- und Beschäftigungsbereichen und bei Aussenkontakten im Schutzkonzept definiert und umgesetzt werden.

Die Empfehlungen gemäss BAG-Factsheet für sozialmedizinische Institutionen sollen grundsätzlich auf Ihren Kontext übersetzt und angewendet werden:

- [COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime \(BAG-Factsheet für sozialmedizinische Institutionen\)](#)

Abweichungen aus institutionsspezifischen, medizinischen oder behinderungsbedingten Gründen sind möglich. Die entsprechenden Themenbereiche sowie Massnahmen, mit denen dem Infektionsrisiko geeignet begegnet werden kann, sind im Schutzkonzept auszuweisen.

Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte können sich die Institutionen an Mustern orientieren, bleiben aber für die individuelle Ausgestaltung verantwortlich. Mögliche Regelungsbereiche können Sie den Musterkonzepten hiernach entnehmen:

- [Grundlagen Schutzkonzept von INSOS und CURAVIVA Schweiz](#)
- [Schutzkonzept für Pflegeheime von CURAVIVA BL](#)
- Branchenspezifische Musterkonzepte (insbesondere im Bereich Begleitete Arbeit)

Die Institutionen sind für alle Themen im Schutzkonzept und deren Umsetzung abschliessend verantwortlich und entscheiden darüber. Die zuständige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder die Dienststellenleitung steht den Institutionsleitungen für Fragen zum Schutzkonzept oder zur Umsetzung gerne zur Verfügung.

3. Wie wird sichergestellt, dass genügend Material für die Umsetzung der BAG-Kampagne «So schützen wir uns» vorhanden ist?

Die Betriebe sind grundsätzlich verantwortlich für die Bereitstellung des notwendigen Materials.

Beachten Sie: Gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sekunden) ist wirkungsvoll und in der Regel der Händedesinfektion vorzuziehen (medizinische respektive pflegerische Indikation vorbehalten).

Wir empfehlen Ihnen, die aktuell entspanntere Marktlage für den Aufbau des vorgegebenen Vorrats an Schutzmaterial (Hygienemasken, Schutzhandschuhe und ggf. Schutzanzüge sowie –brillen etc.) gemäss [Pandemieplan des BAG](#) zu nutzen.

4. Besuche, Ausflüge und Ferien

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2020 die bestehenden Einschränkungen für Besuche in Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen per 6. Juni 2020 aufgehoben. Die Institutionen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, welches die Anforderungen des Bundesrechts erfüllt und das Übertragungsrisiko für die Bewohnenden minimiert.

Besuche in und ausserhalb von Heimen der Behindertenhilfe sind möglich, wenn die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden. Die Umsetzung wird in einem Schutzkonzept durch die Institution festgelegt und von ihr mit den Beteiligten besprochen. Das Schutzkonzept bezeichnet auch Massnahmen, mit denen dem Infektionsrisiko geeignet begegnet werden kann, falls die Verhaltensregeln des BAG behinderungsbedingt nicht vollständig eingehalten werden können, um im Einzelfall entsprechend den individuellen Gegebenheiten im Sinne der Verhältnismässigkeit Kontakte inner- und ausserhalb des Heims zu ermöglichen. Ausflüge und Ferien sind grundsätzlich möglich. Die Ausführungen hiervor gelten sinngemäss gleich auch für Ausflüge und Ferien.

Bitte beachten Sie, dass Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, seit dem 18. Januar 2021 vom Bundesrat untersagt wurden. Wir bitten Sie bei begleiteten Spaziergängen u. Ä., den Vorgaben des Bundesrates in Rechnung zu tragen.

Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte können sich die Institutionen an Mustern orientieren, bleiben aber für die individuelle Ausgestaltung verantwortlich. Ein Beispiel für ein solches Schutzkonzept ist:

- [Schutzkonzept für Pflegeheime von CURAVIVA BL](#) für Pflegeheime von CURAVIVA BL, welche sinngemäss zur Orientierung dienen kann. Unter anderem wird auf die Pflicht zur Registrierung der Besucher/-innen hingewiesen, um bei einer allfälligen Infektion die Kontakte der Bewohner/-innen nachverfolgen zu können.

Die Institutionen sind für alle Themen im Schutzkonzept und deren Umsetzung abschliessend verantwortlich und entscheiden darüber.

5. Ambulante Behandlungen und Anlässe

Bei ambulanten Behandlungen und weiteren externen Terminen (bspw. Coiffeur) empfehlen wir, dass zusätzlich zu den Leistungserbringenden auch die Institutionsleitung die im Einzelfall geeigneten Massnahmen gewährleistet, um die Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln auf dem Weg, im Wartebereich und während der Behandlung/des Termins so gut wie möglich sicher zu stellen und die Massnahmen in einem Schutzkonzept auszuführen.

Für die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen gelten die Vorgaben des Bundes. Wir empfehlen zudem von der Durchführung von externen Anlässen und Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Einrichtung derzeit abzusehen.

6. Was müssen Institutionen im Umgang mit Risikogruppen beachten?

Gemäss BAG besteht für Personen ab 65 Jahren, schwangere Frauen sowie Erwachsene mit gewissen Vorerkrankungen¹ ein erhöhtes Risiko. Die Institutionen leisten ihren Beitrag zum Schutz dieser Risikogruppen durch die Umsetzung der BAG-Verhaltensempfehlungen.

Bei speziellen gesundheitlichen Voraussetzungen von betreuten bzw. gepflegten Personen soll die Person bzw. die rechtliche Vertretung, ggf. mit Unterstützung der Institution mit der Hausärztin oder dem Hausarzt

¹ Die Liste der Vorerkrankungen finden Sie auf der [Webseite des BAG](#).

Kontakt aufzunehmen. Ausschlaggebend für den Umgang mit der Situation ist die Einschätzung der medizinischen Fachperson.

Für betreute bzw. gepflegte Personen muss die Institutionsleitung prüfen und umsetzen, welche Anpassungen zum Schutz in der Alltags- und Freizeitgestaltung, Betreuung und Pflege notwendig sind.

Für die Pflege und Betreuung von Personen in Institutionen, die einer Risikogruppen angehören, weisen wir Sie auf die folgenden Informationen hin:

- [Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen](#)
- [Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial](#)

Der Bundesrat ordnet per 18. Januar 2021 durch Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#)) erneut Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen an.

Wir empfehlen Ihnen, das nachstehende Beispiel für die Umsetzung des Schutzes für besonders gefährdete Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft als Arbeitgeber auf die Eignung für Ihre Einrichtung zu prüfen: Bei Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann und ein besonderes Schutzbedürfnis des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin besteht, werden weitere Schutzmassnahmen (STOP-Prinzip: Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) ergriffen. Ist es nicht möglich, die betroffenen Mitarbeitenden nach diesen Voraussetzungen zu beschäftigen, weist ihnen der Arbeitgeber eine andere zumutbare Arbeit zu, die vor Ort oder im Home-Office erfüllt werden kann und welche die oben beschriebenen Schutzmassnahmen einhält. Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Mitarbeitenden an, dokumentiert die beschlossenen Massnahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den Mitarbeitenden mit. Kann die Einhaltung dieser Schutzmassnahmen nicht sichergestellt werden oder lehnen die betroffenen Mitarbeitenden die ihnen zugewiesene Arbeit ab, weil die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen aus besonderen Gründen als zu hoch erachtet wird, sind die Mitarbeitenden unter Lohnfortzahlung von der Arbeitsleistung befreit. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

7. Was muss eine Institution unternehmen, wenn bei einer/einem Betreuten oder einer/einem Mitarbeitenden Krankheitssymptome auftreten?

Menschen mit Behinderung sind im Wohnheim, auf der Wohngruppe oder dem ambulant begleiteten Wohnen zu Hause. Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Treten bei Betreuten in der Tagesstruktur Krankheitssymptome auf, soll das Nachhausegehen geregelt werden. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Betroffene Personen aus dem Personal der Institution mit Krankheitssymptomen sollen nach Hause gehen und ebenfalls ihre Ärztin oder ihren Arzt kontaktieren. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. In diesem Fall setzen sie die Regeln der Selbst-Isolation gemäss BAG um.

Zusätzliche Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter «[Empfehlung zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)»

Informationen zur Abklärung bei Personen mit einer möglichen Ansteckung mit dem Coronavirus im Kanton Basel-Landschaft

Personen mit einer möglichen Coronavirus-Infektion können sich ab dem 14. November 2020 in der Abklärungs- und Teststation Feldreben in Muttenz testen lassen. Die Abklärungs- und Teststation BL ist auch am Wochenende geöffnet. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite der Abklärungs- und Teststation](#) und auf der [Webseite des Kantons Basel-Landschaft](#).

Für Personen, für welche aufgrund einer körperlichen Behinderung, aus einem klinischen oder logistischen Grund der Anfahrtsweg zur Abklärungsstation nicht zumutbar ist, sind sogenannte mobile Testteams unterwegs. Das mobile Testteam kann nur von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer Institution aufgeboten werden. Auf der [Webseite der Abklärungs- und Teststation](#) BL finden Sie unter «[Zuweiterinfo](#)» weitere Informationen und die entsprechenden Kontaktdaten.

Personal aus Institutionen der Behindertenhilfe haben im Verdachtsfall einen direkten Zugang zu Testung bei der [Abklärungs- und Teststation BL](#). Gemäss Information und Empfehlung des Amtes für Gesundheit genügt es für die betroffene Person, am Eingang des Testzentrums zu deklarieren, dass bei einer Institution in der Behindertenhilfe gearbeitet wird.

8. Was müssen Institutionen unternehmen, wenn sich eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder eine Betreute/ein Betreuer mit dem Coronavirus infiziert hat?

Wenn Mitarbeitende oder Bewohner/innen positiv auf COVID-19 getestet werden, gelten die aktuellen Vorgaben des BAG: [Umgang mit Erkrankten und Ihren Kontakten](#). Hilfreich sind darüber hinaus die [Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime \(BAG-Factsheet für sozialmedizinische Institutionen\)](#).

Ist eine Betreute/Betreuer betroffen, nimmt die Institution mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Kontakt auf.

Der Sachverhalt ist umgehend dem Kantonsärztlichen Dienst und dem AKJB (zuständige wiss. Mitarbeiterin) zu melden. Die Meldung soll folgende Angaben umfassen:

- a. Meldung an Kantonsärztlichen Dienst: umfassende Meldung, mit spezifischen Angaben zur Person, zum Verlauf sowie zur Arbeits- resp. Betreuungssituation (untenstehende Fragen können als Hilfestellung für die Analyse und zur Erstellung der Meldung dienen). Bitte senden Sie diese Informationen auf sicherem Weg an kantonsarzt@bl.ch (via Inca-Mail) resp. kantonsarzt-bl@hin.ch oder aber anonymisieren Sie die Angaben.
- b. Meldung an AKJB: einfache Meldung, ohne personenspezifische Angaben (Monitoring zuhanden des Kantonalen Krisenstabs)
- c. Hilfreiche Fragen/Angaben:
 - Name der Einrichtung, Ort
 - Wer wurde wann positiv getestet? + Kontaktdaten der positiv getesteten Person
 - Wann hatte die positiv getestete Person erstmals Symptome?
 - Insbesondere bei Mitarbeitenden und Tagesstrukturangeboten: Wann war die Person letztmals in der Einrichtung?
 - Gab es in der Einrichtung in dem Zeitfenster 48h vor Auftreten der Symptome Personen, die engen Kontakt hatten mit der positiv getesteten Person? Informationen zur Definition von engen Kontaktpersonen finden Sie auf der Webseite des BAG ([Link](#))
 - Allenfalls: Ist die Ansteckungsquelle der positiv getesteten Person bekannt?
 - Bei engen Kontakten in der Einrichtung: Hat die Einrichtung bereits Massnahmen ergriffen, wenn ja welche (z.B. Information der betroffenen Personen, vorsorgliche Sofortmassnahmen)?
 - Kontaktdaten der meldenden Person, Erreichbarkeit

Beginnen Sie unmittelbar mit der Identifikation von engen Kontakten (Mitarbeitende, Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Besucher und Besucherinnen) und leiten Sie entsprechende Massnahmen vorsorglich ein (z.B. Quarantäne), bis die Rücksprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst erfolgen konnte.

Gehen Sie bei der Isolation der erkrankten Person und der Quarantäne von engen Kontakten gemäss den Vorgaben des BAG vor: [Anweisungen zur Isolation](#) und [Anweisungen zu Quarantäne](#).

Die Anordnung von Isolation und Quarantäne erfolgt durch den Kantonsärztlichen Dienst.

Der Kantonsärztliche Dienst kann darüber hinaus eine Umgebungsabklärung durchführen.

Bei akuten Personalengpässen: Ausnahmen der Quarantänepflicht von Mitarbeitenden bei akuten Personalengpässen bedürfen einer Bewilligung durch den kantonsärztlichen Dienst.

Versuchen Sie den Ansteckungsweg zu identifizieren und prüfen Sie, ob sich daraus Anpassungsbedarf am Schutzkonzept ableiten lässt.

9. Wann dürfen erkrankte Mitarbeitende und Betreute aus der Tagesstruktur in den Betrieb zurückkehren?

Für die Rückkehr von Leistungsbeziehenden in die Tagesstruktur und von Mitarbeitende in die Institutionen gelten die Empfehlungen des BAG zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten. Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter «[Empfehlung zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)».

10. Mitarbeitende und Betreute mit engem Kontakt zu einer infizierten Person ausserhalb der Einrichtung

Wenn ein/e Mitarbeitende/r ausserhalb der Institution engen Kontakt mit einer infizierten Person hatte, gelten die Vorgaben des BAG «[Empfehlung zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)» (Abschnitt 8 «Umgang mit Kontaktpersonen»).

11. Vorgehen bei Personalengpässen

Die Institutionsleitung passt den Alltag nach Möglichkeit an und plant bei Gefährdung der angemessenen Betreuung in Absprache mit dem AKJB die notwendigen Massnahmen. Um den Betrieb auch bei vielen Ausfällen aufrecht zu erhalten, können z.B. folgende Massnahmen getroffen werden:

- Betreuung mit bestehenden Ressourcen unter Inkaufnahme gewisser, verantwortbarer Reduktion der Leistungen bzw. Qualitätseinbussen. Die Institutionsleitungen haben die Kompetenz, in dieser ausserordentlichen Lage die vorhandenen Mittel nach bestem Gewissen so einzusetzen, dass eine Aufrechterhaltung des Betriebs möglich ist.
- Erhöhung der Personalressourcen: Ausschöpfen von Gleitzeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit (so weit dies rechtlich zulässig ist bzw. mit den Mitarbeitenden vereinbart werden kann), Aufstockung der Pensen von bestehendem Personal, bei grösseren Institutionen ggf. Einsatz von Personal aus dem Tagesstrukturbereich im Wohnen, Rekrutieren von zusätzlichem Personal auf dem Arbeitsmarkt.

Hinweis zu den finanziellen Ressourcen: Die Institutionen sind im Rahmen ihrer Einnahmen frei, die Mittel einzusetzen. Bei drohenden Liquiditätengpässen melden Sie sich beim AKJB. Für zusätzliche Informationen finden Sie im Schreiben des AKJB «Finanzielle Auswirkungen COVID-19» vom 23. April 2020.

12. Betrieb bei Erkrankungsfällen

Heimbetriebe können grundsätzlich nicht aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus geschlossen werden. Tagesstätten bzw. Angebote der Tagesstruktur führen ihren Betrieb grundsätzlich weiter.

Im Falle einer COVID-19 Erkrankung in Ihrer Institution, soll mit dem Kantonsärztlichen Dienst Kontakt aufgenommen werden, um die Testung von Kontaktpersonen und weiteren Personen zu veranlassen. Bei mehreren COVID-19 Erkrankungen wird der Kantonsärztliche Dienst von der Institution für die Umgebungsabklärung beigezogen. Die Kontaktadresse ist: kantonsarzt@bl.ch.

13. Quarantäne für einreisende Personen

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 entschieden, dass Reisende, die aus Ländern und Gebieten mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in die Schweiz zurückkehren, sich bei den kantonalen Behörden melden und für 10 Tage in Quarantäne begeben müssen. Die [Liste der betroffenen Länder](#) wird laufend aktualisiert. Informationen zur Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus finden Sie auf der [Homepage des Bundesamtes für Sozialversicherungen](#).

14. Wer ist bei arbeitsrechtlichen Fragen zuständig?

Zuständig für arbeitsrechtliche Fragen ist der Arbeitgeber. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) verwiesen: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

15. Kommunikation von Erkrankungsfällen

Informieren Sie das AKJB umgehend, wenn ein Erkrankungsfall in Ihrer Einrichtung (Mitarbeitende oder Betreute) auftaucht. Dieses Vorgehen ersetzt die regelmässige Abfrage der Fallzahlen.

16. An wen kann man sich bei weiteren Fragen wenden?

Es gelten folgende Grundsätze:

- Das Personal, die Betreuten sowie Ihre Angerhörigen und rechtlichen Vertretungen wenden sich an die Institutionsleitung oder die zuständige Person in der Institution.
- Die Institutionsleitung wendet sich an die Dienststellenleitung oder den/die für die Institution zuständige wiss. Mitarbeiter/in.